



Sportamt

25.08.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Dewaldt/ Frau Elfering

Telefon: 492-5200/ -5212

Dewaldt@stadt-muenster.de

Elfering@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Sportförderrichtlinie der Stadt Münster
hier: Neufassung der Richtlinie mit Gültigkeit zum 01.01.2021

Beratungsfolge

26.08.2020	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
26.08.2020	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat beschließt

1. die Neufassung der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster (**geänderte Anlage 1**) mit Gültigkeit ab dem 01.01.2021.
2. die Tarife für die Nutzung der städtischen Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder, entsprechend der Neufassung der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster zu erhöhen:
 - a) Die Entgelte für die Nutzung städtischer Sportstätten werden für die freien und privaten Gruppen sowie die Weiterbildungseinrichtungen ab dem 01.01.~~2021~~**2022** um 10 % erhöht.
 - b) Entgelte für die Nutzung der städtischen Tennis- und Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke werden ab der Saison **2021 2022** um 10 % erhöht.
3. **den Sportvereinen Aikikai Münster e. V. (Miete Katthagen), TSC Münster Gievenbeck e. V. (Miete Arnheimweg) und Turngemeinde Münster e. V. (Miete Lotharingerstraße) bei den Zuschüssen für die Kosten der Anmietung von Hochbauten Bestandsschutz zu gewähren und als Einzelfall weiterhin die Höhe des im Jahr 2020 bewilligten Zuschusses festzusetzen, solange die zugrundeliegenden Mietverträge bestehen.**
4. die Prüfung von Baukostenzuschussanträgen für Tennishallen analog zur möglichen Betriebskostenförderung von Tennishallen zu behandeln.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0801	Sportentwicklung, Sportanlagen und -stätten			
Zeile	05	privatrechtliche Leistungsentgelte	2021 2022 ff.	13.310	Entgeltanpassung „NaSa“

Die Verwaltung wird beauftragt, die Mehrerträge in den Haushaltsplanentwurf 2021 aufzunehmen.

Begründung:

Am 06.08.2020 hat, wie bei der Einbringung der Vorlage V/0599/2020 in der Sportausschusssitzung am 23.06.2020 besprochen, ein Gesprächstermin zwischen den sport- und schulpolitischen Sprechern, dem Stadtsportbund Münster e. V. (SSB) und der Verwaltung stattgefunden. Dieser Termin konnte genutzt werden, um offene Fragestellungen zu klären und Inhalte der Sportförderrichtlinie zu diskutieren. Hieraus resultierten Änderungsvorschläge und entsprechende Anträge, über die in der Sitzung des Sportausschusses am 20.08.2020 abgestimmt wurde. Die Verwaltung greift mit dieser Ergänzungsvorlage die Empfehlungen des Sportausschusses auf und schlägt die so geänderte Sportförderrichtlinie (siehe Anlage 1 zu dieser Ergänzungsvorlage) dem Haupt- und Finanzausschuss zur Vorberatung und dem Rat zur Beschlussfassung vor. Im Einzelnen betrifft dies folgende Änderungen gegenüber der Fassung der Sportförderrichtlinie, die Anlage zur Referenzvorlage V/0559/2020 war (siehe auch Anlage 2 zu dieser Ergänzungsvorlage, in der die Änderungen zur Grundvorlage dargestellt sind):

Einführung einer Präambel, Ergänzungen des Vorworts

Der Sportausschuss beschloss am 20.08.2020, weitere übergeordnete Ziele der Sportförderung wie Barrierefreiheit, Inklusion, Nachhaltigkeit und Geschlechtergerechtigkeit in die Präambel der Sportförderrichtlinie aufzunehmen.

II A. Zuschüsse zu den Betriebskosten für Sportstätten..., Punkt 5.3.3 und 5.3.4. Höhe des Zuschusses

Im Abschnitt II A. Zuschüsse zu den Betriebskosten für Sportstätten, zu den Grundstückskosten und den Kosten für die Anmietung von Hochbauten, Punkt 5.3.3 und 5.3.4. „Höhe des Zuschusses“ hatte die Verwaltung vorgeschlagen, mit der neuen Sportförderrichtlinie keine Kegelhallen, Tanzsäle, Tennis-, Schieß- und Flugzeughallen mehr zu fördern. Gemäß der Sportförderrichtlinie werden Bereiche die kommerziell/gewerblich genutzt werden nicht gefördert. Bei den genannten Funktionsstätten tritt der jeweilige Betreiber (auch wenn er ein e. V. ist) als Vermieter auf und erhebt somit selbst Benutzungsgebühren. Eine Doppelbezuschung kann gegenüber den anderen zuschussfähigen Sportvereinen nicht gewährt werden.

Der Sportausschuss beschloss einstimmig, diese Förderung dennoch weiterhin in der Sportförderrichtlinie zu erhalten, um diese Sportstätten nicht per se auszuschließen, auch wenn sie bislang überwiegend kommerziell betrieben werden. Dies wird in der neuen Sportförderrichtlinie so aufgegrif-

fen. Künftig wird im Einzelfall geprüft, ob es sich bei den Vermietungen um kommerziell/gewerbliche Nutzungen handelt. Sollte dies der Fall sein, entfällt eine Förderung. Darüber hinaus wird ein Verrechnungsschlüssel für die Fälle entwickelt, in denen es zeitgleich Vereinsnutzungen und kommerzielle Nutzungen gibt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Prüfung möglicher Baukostenzuschüsse für diese Sportstätten analog zur Prüfung der Betriebskostenzuschüsse vorzunehmen, wie es für die übrigen Sportstätten bereits der Fall ist (siehe auch Beschlusspunkt I. 4 dieser Vorlage).

II. A. Zuschüsse zu den Betriebskosten für Sportstätten, zu den Grundstückskosten und den Kosten für die Anmietung von Hochbauten, Punkt 5. Höhe des Zuschusses der Mietkosten (S. 7 der Anlage 1)

Ebenso wurde im Sportausschuss thematisiert, wie sich die mit dieser Novellierung der Sportförderrichtlinie wegfallende „Altfallregelung“ auf die Mietkostenzuschüsse auf verschiedene Vereine auswirkt. Denn gemäß II A. Zuschüsse zu den Betriebskosten für Sportstätten [...], Punkt 5. Höhe des Zuschusses, wird der Höchstbetrag der anzuerkennenden Mieten/Pachtkosten/Erbbauzinsen für Grundstücke und der Mieten für Hochbauten auf 6.087,50 € festgelegt. Bei diesem Betrag handelt es sich um die maximal anzuerkennenden, tatsächlich für den antragstellenden Verein anfallenden Kosten, die mit dem entsprechenden Prozentsatz von 25 oder 40 % bezuschusst werden können.

Damit entfallen die sogenannten „Altfallregelungen“ für Vereine, die bereits vor dem Jahr 1987 einen Zuschuss erhalten haben. Diese Altfallregelungen besagten, dass in diesen Fällen die Mieten/Pachten für Grundstücke und die Mietkostenzuschüsse für Sportstätten des Jahres 1986 als Grundlage für künftige Berechnungen festgeschrieben würden.

Von dieser Regelung profitierten im Zuschussjahr 2020 entsprechend des Beschlusses des Sportausschusses zur Vorlage V/0355/2020 vom 23.06.2020 die Vereine Aikikai Münster e. V. (Miete Kattbogen), der TSC Münster Gievenbeck e. V. (Miete Arnheimweg) und die Turngemeinde Münster e. V. (Miete Lotharingerstraße). Die Verwaltung schlägt entsprechend der Anlage 1 vor, die Altfallregelung nicht mehr in der neuen Sportförderrichtlinie aufzunehmen. Um jedoch den drei genannten Vereinen Bestandsschutz zu gewähren, sollten diese drei Vereine zukünftig die gleiche Förderung erhalten, wie in den Vorjahren, solange die zugrundeliegenden Mietverhältnisse bestehen (siehe auch Beschlusspunkt I.3 dieser Vorlage).

IV. Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der städtischen Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder, Punkt 3. Nutzungszeiten

Der Sportausschuss beschloss dem Rat vorzuschlagen, dass die Schulen auf den städtischen Sportstätten nicht mehr bis 18.00 Uhr, sondern nur noch bis 16.00 Uhr ein vorrangiges Belegungsrecht haben. Zeiten, die die Schulen nach 16.00 Uhr benötigen, sollen gesondert geprüft werden, um den Sportvereinen und weiteren Nutzergruppen grundsätzlich möglichst weitere Nutzungszeiten einräumen zu können und dennoch die als pflichtig eingestuft Bedarfe des Schulsports zu gewährleisten.

Anlage zur Sportförderrichtlinie (S. 21 ff. der Anlage 1), Verschiebung der Entgelterhöhung

Der Sportausschuss beschloss dem Rat vorzuschlagen, die Tarife für die Nutzung der städtischen Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder für die zahlungspflichtigen Nutzergruppen aufgrund der Corona-Pandemie nicht zum 01.01.2021, sondern zum 01.01.2022 zu erhöhen. Die Verschiebung der Tarifierhöhung entspricht nicht der Ratsbeschlusslage vom 16.12.2015 (Entscheidung zur Vorlage V/0700/2015), dass Kostensteigerungen zeitnah an die Nutzerinnen und Nutzer weitergegeben werden. Um die durch die Corona-Pandemie finanziell belasteten Nutzer zu entlasten, kann von der vorgesehenen Tarifierhöhung für das Jahr 2021 abgesehen werden. Hieraus ergeben sich die Änderungen an den Beschlusspunkten I. 2 und II. dieser Vorlage.

Regelmäßige Anpassung der Sportförderrichtlinie

Des Weiteren wurde vereinbart, die Sportförderrichtlinie der Stadt Münster zukünftig in regelmäßigen Abständen im Zeitraum von 2 Jahren zu prüfen, dem Sportausschuss einen Erfahrungsbericht vorzulegen und die Sportförderrichtlinie bei Bedarf anzupassen.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Geänderte Anlage 1 – Reinversion des Entwurfs der Sportförderrichtlinie

Geänderte Anlage 2 – Darstellung der Änderungen gegenüber dem Entwurfsstand in Vorlage
V/0559/2020